

Annahmerichtlinien – vereinfachte Risikoprüfung Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Grundfähigkeitsversicherung

Grundsätzlich ist eine Risikoprüfung analog der für Einzelversicherungen gültigen Annahmerichtlinien (pv 002) vorgesehen.

Leistungen aus der Grundfähigkeitsversicherung werden nur erbracht, wenn während der Versicherungsdauer eine versicherte Grundfähigkeit verloren geht. Eine Grundfähigkeit kann nur verloren gehen, wenn diese zuvor erlernt / erlangt wurde.

Sofern ein unterschriebener Rahmenvertrag vorliegt, kann ab einem Potential von 100 Mitarbeitern die notwendige Personenanzahl bei einer Entgeltumwandlung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Erstbestandes erfüllt werden.

Sofern im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die nachstehenden Regelungen für das Aufnahmeverfahren bei Entgeltumwandlung maximal für ein Jahr nach Einreichung des Erstbestandes. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Regelungen nur noch für Mitarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten. Bei Auszubildenden beginnt die Frist nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis.

Bei einer „automatischen Entgeltumwandlung“ (Opting-Out-Modell) oder sofern der Arbeitgeberanteil bei einer mischfinanzierten Versorgung (zeitgleiche Beantragung) mindestens 50 % des Gesamtbeitrages ausmacht, gelten die Grenzen für das Aufnahmeverfahren bei der Arbeitgeberfinanzierung.

Sofern für die zu versichernden Personen bereits Versicherungen bei der Alte Leipziger beantragt wurden, können bei Antragseingang weitere Unterlagen zur Risikoprüfung benötigt werden.

Hat eine versicherte Person bereits eine oder mehrere Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs(-Zusatz)versicherungen bzw. Grundfähigkeitsversicherungen abgeschlossen oder beantragt, gelten die Grenzen für die Summe aus allen Bereichen.

Für Firmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern (rein arbeitgeberfinanziert) bzw. 500 Arbeitnehmern (Entgeltumwandlung oder mischfinanziert) und für gepoolte Verträge (INSUROPE) sind gegebenenfalls abweichende Konditionen möglich (Direktionsanfrage unter bav-an@alte-leipziger.de).

Abweichungen von diesen Annahmerichtlinien sind im Vorfeld mit dem Zentralbereich BAV abzustimmen.

Entgeltumwandlung		
	Kollektiv ab 10 Personen	
	Erweitert Dienst voll versehen GF ¹	DO ^{Plus} GF (bav 429)
Mtl. Grundfähigkeitsrente bzw. Gesamtrente bei Bonusrente		
Grundfähigkeitsklassen 1+ und 2	–	≤ 2.500 €

Arbeitgeberfinanzierung		
	Kollektiv ab 10 Personen	
	Erweitert Dienst voll versehen GF ¹	DO ^{Plus} GF (bav 429)
Mtl. Grundfähigkeitsrente bzw. Gesamtrente bei Bonusrente		
Grundfähigkeitsklassen 1+ und 2	≤ 1.500 €	≤ 2.500 €

¹ Der Arbeitgeber erklärt, dass die zu versichernde Person zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Dienst voll versieht und in den letzten 2 Jahren nicht länger als 14 Kalendertage ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt war und ihm keine Kenntnisse über bestehende Behinderungen vorliegen (darunter zu verstehen sind Schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen gemäß § 2 SGB IX).

Sofern das Arbeitsverhältnis noch keine 2 Jahre besteht bzw. der Arbeitgeber die Erklärung nicht abgeben kann, gibt der Arbeitnehmer die Erklärung auf Druckstück bav 432 ab.